

Prüfvermerk

Projekt: Änderungen an der Heizzentrale 02ZTG (Verbrennungsanlagen der Tagesanlagen Schachanlage Konrad 2)

Firma: Bundesgesellschaft für Endlagerung

Standort: Schachanlage Konrad 2, Stadtgebiet Salzgitter

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

1. Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:

Abweichend von den ursprünglichen Planungen, die Tagesanlagen der Schachanlage Konrad 2 mit Nahwärme aus einer Verbrennungsanlage für den Einsatz von schwefelarmer Kohle und einer Verbrennungsanlage für den Einsatz von Heizöl zu versorgen, die mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.05.2002 genehmigt wurden, sollen nun folgende Änderungen vorgenommen werden:

Die Verbrennungsanlage für den Einsatz von Kohle mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.000 kW (einschließlich ECO-Feinfilterung, Ver- und Entsorgungssilos, Druckluftanlage der pneumatischen Förderung) soll ersetzt werden durch zwei Verbrennungsanlagen für den Einsatz von Holzpellets (Eigenschaftsklasse A1) mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils ca. 1.056 kW einschließlich einer Staubabscheidung zur Aufbereitung der Verbrennungsgase für jede Holzpelletkesselanlage, mit nachgeschaltetem Elektrofilter.

Die Verbrennungsanlage mit einer genehmigten Feuerungswärmeleistung von 554 kW für den Einsatz von Heizöl EL wird zukünftig nur als Notanlage bei Ausfall der Holzpelletkesselanlage eingesetzt und hat eine Leistung von 544 kW. Ein gleichzeitiger Betrieb von Holzpellet- und Ölfeuerung ist nicht geplant.

Außerdem sind die folgenden Änderungen an den Verbrennungsanlagen und der Heizzentrale 02ZTG vorgesehen:

- Erhöhung des Abgasvolumenstroms des Motors der Netzersatzanlage von ca. 5.900 m³/h auf ca. 6.900 m³/h,
- Vergrößerung des Volumens der Heizölvorlage der Netzersatzanlage von 1.000 l (1,0 m³) auf 3.000 l (3,0 m³),
- Direkte Anbindung der Heizölvorlage der Netzersatzanlage an die Heizöltanks,
- Ertüchtigung des vorgesehenen Kohlebunkers für die Lagerung von Holzpellets (im Folgenden Pelletlager genannt),

- Verkleinerung des Schornsteins der Heizzentrale 02ZTG von 36 m auf ca. 25 m,
- Errichtung einer Abluftkammer auf dem Dach der Heizzentrale 02ZTG.

Von den Verbrennungsanlagen der Schachanlage Konrad 2 wird die zukünftige Holzpelletkesselanlage über das gesamte Jahr eingesetzt und in Notfällen durch die Verbrennungsanlage für den Einsatz von Heizöl EL schwefelarm ersetzt. Die Netzersatzanlage wird nur bei Bedarf und zu Testzwecken betrieben.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Das Änderungsvorhaben befindet sich auf dem Gelände der Schachanlage Konrad 2 statt. Im Rahmen der Errichtung des Endlagers Konrad werden auf der Schachanlage Konrad 2 weitere, für den Endlagerbetrieb notwendige, Gebäude errichtet. Die Errichtung der Gebäude ist über den PFB für das Endlager Konrad genehmigt worden, ggf. werden zusätzlich Bauanträge nach NBauO eingereicht.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

Die geplanten Maßnahmen finden auf bereits genutzten und versiegelten Flächen auf dem Gelände der Schachanlage Konrad 2 statt. Vegetation muss nicht beseitigt werden. Zusätzliche Nutzung und Versiegelung von Fläche und Boden ist nicht vorgesehen. Es kommt durch das Änderungsvorhaben zu keiner Veränderung der Einleitmengen in ein Oberflächengewässer.

Eine Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser ist nicht vorgesehen. Die natürlichen Ressourcen Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht betroffen.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

Die anfallenden Abfälle ändern sich im Vergleich zu der ursprünglichen Planung aufgrund des geänderten Einsatzstoffes.

Es fallen 15 t Rostasche und 3,5 t Filterstaub pro Jahr an.

10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken

10 01 04 Kesselstaub

10 01 18* Abfälle aus Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

Aufgrund ihres Nährstoffgehaltes soll eine Verwertung der Rostasche bei der Herstellung von Düngemitteln erfolgen, wenn die Vorgaben und Grenzwerte der Düngemittelverordnung eingehalten werden. Falls dies aufgrund höherer Schadstoffgehalte nicht möglich ist, ist geplant, diese Abfälle gemeinsam mit den Filterstäuben zu verwerten.

Der Filterstaub soll bei der Herstellung von Bergversatzbaustoffen verwertet werden.

Sollte die Analyse der Filterstäube ergeben, dass eine Zuordnung zur Abfallschlüsselnummer 10 01 19 möglich ist, soll die Verwertung dieses Materials zumindest als Deponiebaustoff überprüft werden.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Luftschadstoffemissionen

Durch das Änderungsvorhaben kommt es zu einer veränderten Emissionssituation der Verbrennungsanlagen (Verbrennungsgase, die durch die Staubabscheidung aufbereitet und über den ca. 25 m hohen vierzügigen Schornstein emittiert werden).

Die Emissionsgrenzwerte der 44. BImSchV

Gesamtstaub	30 mg/m ³
CO	0,22 g/m ³
NO _x als NO ₂	370 mg/m ³
Gesamt-C	10 mg/m ³

werden laut Bestätigung des Herstellers vom Holzpelletkessel eingehalten.

Die Rauchgase, die in der Heizölkesselanlage entstehen, werden über einen separaten Zug des Schornsteins abgeleitet. Die Emissionen aus der Verbrennung von Heizöl EL schwefelarm durch die Heizölkesselanlage treten nur im Bedarfsfall auf. Eine Erhöhung ihrer Emissionen durch das geplante Änderungsvorhaben ist nicht zu erwarten, da an den einzelnen Komponenten der Anlage keine Änderungen vorgenommen werden. Um die planfestgestellte elektrische Leistung von 1.500 kVA der Netzersatzanlage zu erreichen, ist ein Motor mit einem Abgasvolumenstrom von 6.900 m³/h anstatt 5.900 m³/h erforderlich. Die nach der 44. BImSchV vorgesehenen Begrenzungen für Staub (< 50 mg/m³) und Formaldehyd (60 mg/m³) werden eingehalten.

Geräuschemissionen

Die durch die Errichtung und den Betrieb entstehenden Geräuschemissionen sind vergleichbar mit denen ursprünglich geplanten Anlagen. Durch den geringeren Heizwert der Holzpellets im Vergleich zur Kohle wird es zu einem erhöhten Aufkommen an Anlieferverkehr kommen.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

Es werden bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen alle einschlägigen Sicherheitsvorschriften und Schutzmaßnahmen beachtet. Es ist nicht von einem erhöhten Risiko auszugehen.

1.6.2) Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen bei der Durchführung des Änderungsvorhabens ist - bei Einhaltung der Schutzmaßnahmen, Sicherheitsvorschriften und der Vorschriften für die Arbeitssicherheit - als sehr gering einzuschätzen.

1.7) Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft:

Durch den Verdünnungseffekt und Abtransport mit der umgebenden Luftströmung ist keine erhebliche Auswirkung auf die menschliche Gesundheit zu erwarten. Eine Auswirkung auf Wasser ist durch die Änderungsmaßnahmen ebenfalls nicht zu erwarten.

Geltende Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzvorschriften werden eingehalten. Es ist nicht mit besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit zu rechnen.

2. Standort des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 2. UVPG:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Der Standort der Heizzentrale 02ZTG befindet sich im nordöstlichen Teil des Betriebsgeländes der Tagesanlagen Schachanlage Konrad 2.

Das Gelände der Schachanlage Konrad 2 grenzt im Osten und Süden an Industrieflächen und im nordwestlichen Bereich an die Kläranlage der Salzgitter Flachstahl GmbH und den Zweigkanal Salzgitter. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt in ca. 500 m Entfernung zu den Tagesanlagen Schachanlage Konrad 2.

Die Tagesanlagen Schachanlage Konrad 2 liegen auf der Gemarkung Salzgitter-Watenstedt.

2.2 Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).

Es handelt sich bei der Vorhabenfläche um Betriebsgelände der Schachanlage Konrad 2. Diese Flächen werden seit Jahrzehnten genutzt und weisen selbst nur eine geringe

ökologische Wertigkeit auf. Vor Umsetzung der Maßnahmen wird zudem vor Ort eine Prüfung durch einen Gutachter durchgeführt, ob geschützte Arten vorhanden sind. Die in der Umgebung befindlichen Ackerflächen (hinter dem Zweigkanal) kommen als Brutgebiet europäischer Vogelarten der offenen Feldflur (z.B. Feldlerchen) oder auch von Heckenbrütern in Frage und sind potenzielle Habitatflächen für den Feldhamster.

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand www.umweltkarten-niedersachsen.de , Zugriffsdatum 28.08.2024, überprüft.

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	<ul style="list-style-type: none"> - Die nächstgelegenen FFH-Gebiete liegen in ca. 9-10 km Entfernung, das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet „Heerter See DE 3828-401“ ist ca. 5,5 km entfernt. - Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> - Entfernung zu den nächstgelegenen Naturschutzgebieten „Heerter See und Waldgebiet Heerter Strauchholz NSG BR 00061“ ca. 5,7 km und Lengeder Teiche NSG BR 00044 ca. 6 km - Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> - nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete sind Beddinger Holz und Langes Holz (LSG SZ 00010) in ca. 1.8 km Entfernung - Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30	<ul style="list-style-type: none"> - Trockenrasen (GGB SZ-

des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> 00326-01) in ca. 500 m Entfernung - Trockenrasen (GGB SZ-00326-02) in ca. 750 m Entfernung - Trockenrasen (GGB SZ-00325) in ca. 570 m Entfernung - Glockenteich GGB SZ- 00146 in ca. 2,2 km Entfernung
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	<ul style="list-style-type: none"> - Das Überschwemmungsgebiet der Aue liegt ca. 1,1 m entfernt. - Nicht betroffen.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht betroffen.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	<ul style="list-style-type: none"> - Oberzentrum Stadt Salzgitter In der Nähe der Schachanlage befinden sich die Ortsteile Beddingen und Bleckenstedt.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	<ul style="list-style-type: none"> - Das auf der Schachanlage Konrad 1 errichtete Fördergerüst stellt ein Kulturdenkmal dar, die Entfernung beträgt 1,5 km.
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3, Nr. 3. UVPG:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 Art und Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

Fläche:

Das Änderungsvorhaben wird auf bestehendem Betriebsgelände durchgeführt, es ergibt sich keine neue Flächeninanspruchnahme.

Boden:

Das Änderungsvorhaben wird auf bestehendem Betriebsgelände durchgeführt, daher gibt es nur geringe Auswirkungen auf die belebte Bodenschicht.

Landschaft:

Das Änderungsvorhaben wird auf bestehendem Betriebsgelände durchgeführt. Dieses ist umgeben von einem Gebiet, das durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt ist. Im Wesentlichen wird es optische Auswirkungen durch die Gebäude der Anlagen geben. Im Gesamteindruck wird diese Wirkung aber nicht ins Gewicht fallen. Durch die niedrigere als bisher geplante Schornsteinhöhe werden sich die Auswirkungen sogar etwas verringern.

Wasser:

Durch die geplanten Maßnahmen wird es nicht zu nennenswerten Auswirkungen auf Oberflächengewässer oder Grundwasser kommen.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Das Änderungsvorhaben wird auf bestehendem Betriebsgelände durchgeführt, welches in landwirtschaftlich geprägter Umgebung liegt. Es kommt durch die Maßnahmen nicht zu Beseitigung von Vegetation. Durch die Maßnahmen können Störungen der in der Umgebung lebenden Tiere durch Geräusche, Licht und Bewegung auftreten. Durch Vermeidungs- und Minimierungsarbeiten werden die Auswirkungen so gering wie möglich gehalten (z. B. Ausstattung der Zu- und Abluftöffnungen mit Kulissenschalldämpfern sowie Installation eines Schalldämpfers des Motors).

Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch das Vorhaben zu erwarten.

Mensch:

Die Ortsteile Beddingen und Bleckenstedt liegen im Einwirkungsbereich der Maßnahmen. Durch die geplanten Änderungen an den Verbrennungsanlagen sollten die Auswirkungen auf die Ortsteile und insgesamt auf das Schutzgut Mensch sich im Vergleich zu den gegenwärtigen nicht erheblich verändern. Auch das mit rund 60 zusätzlichen Fahrzeugen pro Jahr erhöhte Verkehrsaufkommen durch den erhöhten Anlieferungsbedarf fällt im Gesamtkontext der Verkehrsdichte durch die Arbeiten auf der Schachtanlage nicht ins Gewicht.

Luft / Klima

Es kommt durch das Änderungsvorhaben im Vergleich zu den ursprünglichen Planungen zu veränderten Emissionen der Heizzentrale 02ZT. Die Grenzwerte der 44. BImSchV werden eingehalten. Der in der Nebenbestimmung I.2-29 des Planfeststellungsbeschlusses festgelegte Staubgrenzwert für die Verbrennung von Kohle von 50 mg/m³ wird deutlich unterschritten. Die Holzpellets beinhalten einen geringeren Gehalt an Schwermetallverbindungen. Der zu erwartende Anteil

an staubförmigen, anorganischen Stoffen sowie der krebserzeugenden Stoffe wie die Verbindungen von Arsen, Cadmium und Chrom (VI) im Verbrennungsgas reduziert sich im Vergleich zur ursprünglichen Planung.

Die Luftschadstoffemissionen verändern sich insgesamt nur wenig, sodass hierdurch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima.

3.2 Etwaige grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Ein grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist nicht gegeben.

3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Durch die Maßnahmen entsteht Baustellenlärm (temporär), Abgase, Verkehr und Schallemissionen. Die Vorgaben der 44. BImSchV, TA Lärm und anderer einschlägiger Regelwerke werden hierbei eingehalten.

3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Die Wahrscheinlichkeit der beschriebenen Auswirkungen ist hoch. Die Auswirkungen werden jedoch durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen so gering wie möglich gehalten.

3.5 Voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Die Auswirkungen entstehen während der Errichtung und dem nachfolgenden Betrieb der Verbrennungsanlagen. Die Nutzungsdauer hängt von der Nutzungsdauer des Endlagers Konrad ab.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Die Heizzentrale 02ZTG ist Teil des Betriebs Schachanlage Konrad 2. Es besteht ein Zusammenwirken mit den anderen Bestandteilen dieses Betriebes.

3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

- Verwertung der entstehenden Abfälle (Rostasche und Filterstaub)
- 2-stufige Staubabscheidung
- Ausstattung der Zu- und Abluftöffnungen mit Kulissenschalldämpfern sowie Installation eines Schalldämpfers des Motors
- Explosionsgeschützte Ausführung des Pelletlagers
- Installation einer CO-Warnanlage
- Begrenzung des Lieferverkehrs auf die Zeit zwischen 06:00 und 18:00 Uhr.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Bundesgesellschaft für Endlagerung plant Änderungen an der „Heizzentrale mit Schaltstation und Kamin 02ZTG“ auf der Schachtanlage Konrad 2.

Abweichend von der genehmigten Planung (Planfeststellungsbeschluss vom 02.05.2002) der Verbrennungsanlagen auf den Tagesanlagen Schacht Konrad 2 soll die Verbrennungsanlage für den Einsatz von Kohle durch zwei Verbrennungsanlagen für den Einsatz von Holzpellets einschließlich einer angepassten Staubabscheidung sowie einem angepassten Brennstofflager ersetzt werden und zur Abdeckung der Sommerlast eine Verbrennungsanlage für den Einsatz von Heizöl EL errichtet werden.

Für die Änderung ist gemäß § 9 Abs. 1 des UVPG eine allgemeine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchzuführen.

Die geplanten Maßnahmen werden auf dem bestehenden Betriebsgelände der Tagesanlagen Schachtanlage Konrad 2 durchgeführt. Vegetation muss nicht beseitigt werden. Es werden im Wesentlichen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen, zusätzliche Nutzung und Versiegelung von Fläche und Boden ist nicht vorgesehen.

Durch die Baumaßnahmen sowie durch den Betrieb der Anlagen entstehen Abgas- und Schallemissionen. Auswirkungen durch die Heizzentrale wurden bereits im Planfeststellungsbeschluss für das Endlager Konrad berücksichtigt, durch die geplanten technischen Änderungen (unter anderem anderer Brennstoff) verändert sich die Emissionssituation der Verbrennungsanlagen (Verbrennungsgase, die durch die Staubabscheidung aufbereitet und über den ca. 25 m hohen vierzügigen Schornstein emittiert werden). Auch die anfallenden Abfälle ändern sich im Vergleich zu der ursprünglichen Planung aufgrund des geänderten Einsatzstoffes. Im Vergleich zur ursprünglichen Planung verändern sich die Luftschadstoffemissionen insgesamt jedoch nur wenig, sodass hierdurch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. teilweise stellen sie sogar eine Verbesserung zu der Abgassituation der ursprünglich geplanten Anlagen dar.

In der Umgebung der Schachtanlage Konrad 2 befinden sich Ackerflächen, welche als Brutgebiet europäischer Vogelarten der offenen Feldflur sowie als Habitat des geschützten Feldhamsters geeignet sind. Da die Maßnahmen ausschließlich auf dem Betriebsgelände durchgeführt werden und die gesetzlichen Vorgaben (Emissionsgrenzwerte) eingehalten werden, ist nicht von Beeinträchtigungen der Tiere auf den umliegenden Flächen auszugehen.

Insgesamt ist durch das geplante Änderungsvorhaben nicht von erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

LBE
28.09.2024

